

Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

AMTSBLATT DER STADT KAMP-LINTFORT

Nummer 5/2020 vom 13. Februar 2020

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2020
Seite 2
2. Bekanntmachung des Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
Seite 5
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 7
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 7

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 51

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

HAUSHALTSSATZUNG der STADT KAMP-LINTFORT für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.785.437 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	115.974.905 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	111.067.896 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	106.708.088 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.233.000 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.187.926 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.954.926 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.272.000 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite in 2020, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 14.954.926 € festgesetzt, davon entfallen 1.121.457 € auf Schuldendiensthilfen des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 16.487.750 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite in 2020, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 765 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 490 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Absatz 1 Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 50.000 € der Kämmerer.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 € sind gem. § 83 Absatz 2 GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Mehrere Bewilligungen bei einer Position werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 angezeigt worden.

Die nach § 76 (2) GO NRW erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 05. Februar 2020 erteilt worden.

Mit Schreiben vom 05. Februar 2020 wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Landrat genehmigt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 80 (6) GO NRW im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 508, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten)

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus und sind unter der Adresse www.kamp-lintfort.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 12. Februar 2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bebauungsplan ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Oktober 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Planentwürfe sind gemäß § 3 Abs.1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

In den vergangenen Jahren ist ein erhöhter Ansiedlungsdruck von Vergnügungsstätten, insbesondere Wettbüros im zentralen Versorgungsbereich an der östlichen Moerser Straße, zu verzeichnen. Vergnügungsstätten können insbesondere bei größerer Anzahl zu einer Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes und somit zu einem Qualitätsverlust des Geschäftsbereiches beitragen. Um die noch vorhandene Einzelhandelsstruktur und die Nahversorgungsfunktion der östlichen Moerser Straße aufrechtzuerhalten und weiter zu stärken, soll die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 21. Februar 2020 bis zum 16. März 2020

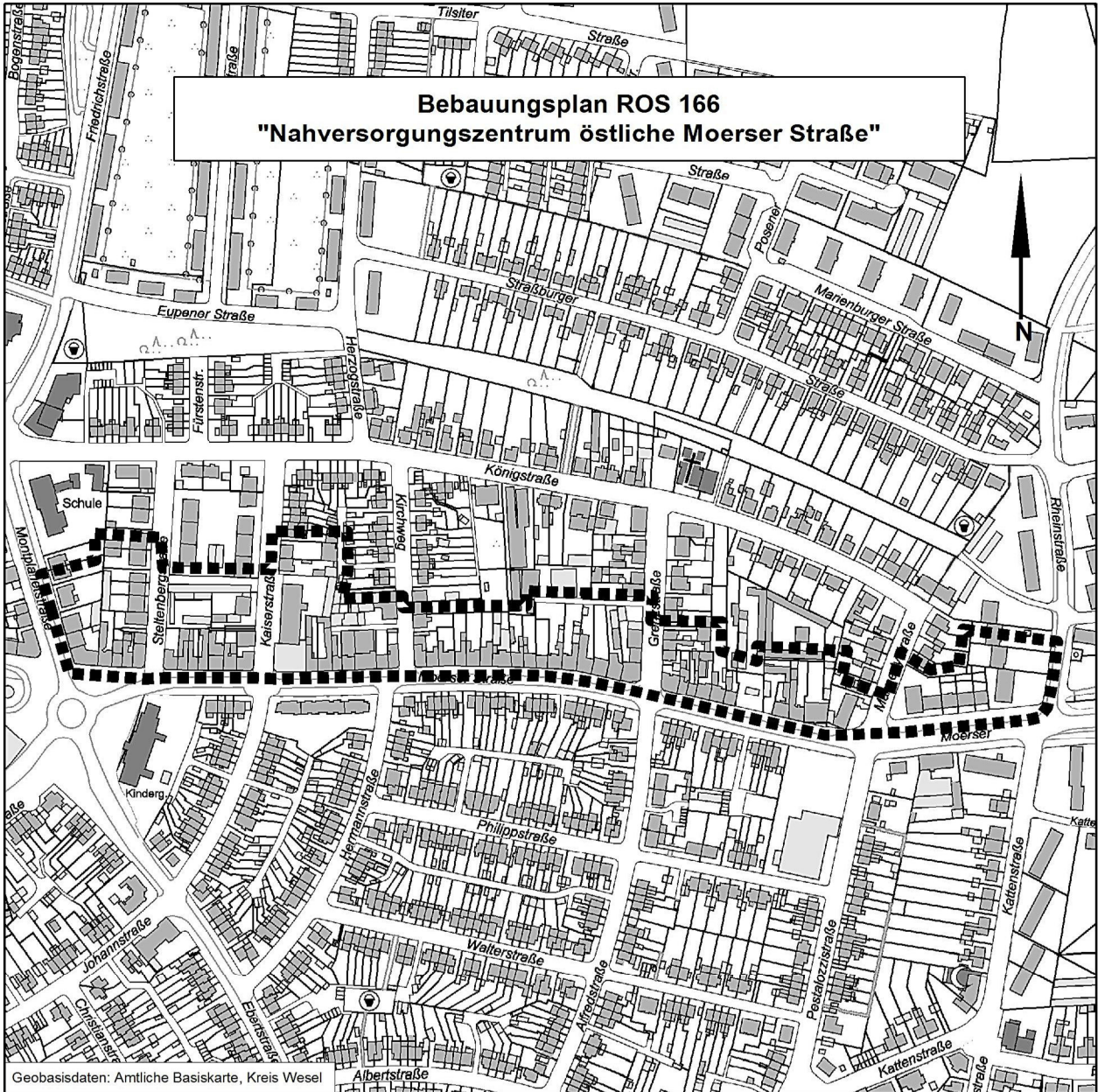
im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse: planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren“ eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 5. Februar 2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4221119474 (alt: 121119473) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. Februar 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200829705 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Februar 2020

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3214035325 (alt: 114035322), 4201369347 und 4798870962 (alt: 28870962) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

